

Schwangerenvorsorge: Richtigstellung

Im Hebammenforum 9/17 auf S. 1042 hat Katharina Jeschke, DHV-Beirätin für den Freiberuflichenbereich, zur gemeinsamen Schwangerenvorsorge von Hebammen und Ärzten geschrieben. Sie hat sich in ihrem Text auf einen Artikel aus dem Fachmagazin des Berufsverbands der Frauenärzte (BVF) »Frauenarzt« bezogen. Die Autorin dieses Artikels, Claudia Halstrick, die Justiziarin des BVF, fühlt sich von Katharina Jeschke fehlinterpretiert und hat uns eine Richtigstellung geschickt, die Sie hier lesen können.

Sie finden hier auch den Hebammenforum-Artikel »Schwangerenvorsorge: Konflikt zwischen Ärzte und Hebammen scheint gelöst.« von Katharina Jeschke. Für den Artikel von Claudia Halstrick »Die Vergütung der ärztlichen Schwangerenvorsorge nach den Mutterschaftsrichtlinien – aktuelle Entwicklungen.« aus dem Frauenarzt 6/17, S. 460 haben wir leider keine Abdruckgenehmigung erhalten. Die Begründung: »...Das hängt nicht nur mit der unzutreffenden Interpretation von Frau Jeschke zusammen, sondern damit, dass sich dieser Beitrag ausschließlich an Frauenärzte richtet und das vertragsärztliche Vergütungssystem behandelt.«

Susanne Quell-Liedke

Chefredakteurin des Hebammenforums,
Karlsruhe im September 2017

Richtigstellung zum Beitrag »Schwangerenvorsorge: Konflikt zwischen Ärzten und Hebammen scheint gelöst« Hebammenforum 09/2017, Seite 1042

In dem Beitrag »Schwangerenvorsorge: Konflikt zwischen Ärzten und Hebammen scheint gelöst« Hebammenforum 09/2017, Seite 1042 wird mein Beitrag »Die Vergütung der ärztlichen Schwangerenvorsorge nach den Mutterschaftsrichtlinien – aktuelle Entwicklung« nicht richtig wiedergegeben und enthält einzelne nichtzutreffende Aussagen zur Problematik der Kooperation in der Schwangerenvorsorge.

In dem Beitrag Hebammenforum wird ausgeführt, dass das Urteil des Bundessozialgerichts zum Vertragsarztwechsel in der Schwangerenvorsorge dazu geführt habe, dass viele Kooperationen zwischen den Frauenärzten und Hebammen aufgekündigt worden seien.

Diese Aussage ist nicht richtig. Anlass für die Kündigung der Kooperationen waren unter anderem Publikationen, die auf die Problematik des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß § 12 SGB V in Kooperationen und die Beachtung der Abrechnungsvoraussetzungen hingewiesen haben, sowie laufende Überprüfungsverfahren. Mein Beitrag hat das Problem aufgegriffen, dass aufgrund des BSG-Urteils vereinzelt Frauenärzte Schwangere abgewiesen haben, die außerhalb einer Kooperation zusätzlich eine Hebamme aufgesucht haben. Ich habe darauf hingewiesen, dass das Urteil nicht für das Verhältnis Frauenarzt und Hebamme gilt.

Zitat Hebammenforum: »Sowohl die juristische Einschätzung der den DHV beratenden Kanzlei Hirschmüller wie auch die Veröffentlichung der Rechtsanwältin Halstrick sind dahingehend übereinstimmend, dass Frauen die Wahl haben, welche Vorsorgeuntersuchungen sie beim Arzt und welche bei der Hebamme wahrnehmen möchten.«

Dies ist nicht richtig. Der Artikel befasst sich nicht mit einem derartigen Wahlrecht.

Zitat Hebammenforum: »Ein Wechsel der Schwangeren innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen widerspricht nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot, dem beide Berufsgruppen unterliegen.«

Diese Aussage ist nicht richtig. Diese Frage ist bisher nicht in der Rechtsprechung geklärt. In der juristischen Literatur sowie in jüngsten Stellungnahmen der Bundesregierung wird darauf hingewiesen, dass bei der Kooperation in der Schwangerenvorsorge in einer Praxis das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten ist (Bundestagsdrucksache vom 16.01.2017 Nr. 18/10845).

Zitat: »Es sei, so Halstrick, für die Abrechnung der EBM (01770) allerdings ausreichend, wenn der Arzt die vorgesehenen Termine laut Mutterschaftsrichtlinien lediglich anbietet.«

Dieser Satz wurde unvollständig aus einem sachlich festen Zusammenhang herausgerissen und gibt damit die Abrechnungsvorgaben für die ärztliche Schwangerenvorsorge falsch wieder. Die Abrechnung der GOP 01770 EBM setzt die vollständige Leistungserbringung der Vorsorgen gemäß Mutterschaftsrichtlinien voraus. Es reicht nicht aus, dass der Arzt einzelne Termine lediglich anbietet. Nur wenn im Rahmen einer ärztlichen Schwangerenbetreuung mit entsprechenden Leistungen einzelne Termine nicht beim Gynäkologen, sondern bei der Hebamme wahrgenommen werden, gilt diese Aussage. Das wird durch den Originalbeitrag sowohl durch den vorausgehenden als auch durch den nachgestellten Satz deutlich. Auch die KBV betont immer wieder den Grundsatz der vollständigen Leistungserbringung, sofern nicht eine Ausnahme im Einzelfall vorliegt.

Zitat: »Kooperationen, in denen jeder Leistungserbringer (Hebamme, Arzt) die jeweiligen Vorsorgeuntersuchungen vollständig erbringt, lassen also für keine Berufsgruppe Regressforderungen erwarten.«

Diese Aussage ist nicht richtig und weckt falsche Hoffnungen. In meinem Beitrag wird darauf hingewiesen, dass dieser gerade nicht die Kooperationsituation behandelt. Die Fragestellung der Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots innerhalb von Kooperationen ist bisher noch nicht abschließend geklärt. Genau diese Fragestellung sollte aber im Hinblick auf die neueren Publikationen der Kasernenärztlichen Bundesvereinigung geklärt werden.

München, den 12.09.2017

Claudia Halstrick,

Fachanwältin für Medizinrecht,

Justiziarin des Berufsverbands der Frauenärzte

Schwangerenvorsorge: Konflikt zwischen Ärzten und Hebammen scheint gelöst

Unsicherheiten nach einem Urteil des Bundessozialgerichts

Gesine Krüger



Vor gut zwei Jahren gab es ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG vom 11.2.2015, B 6 KA 15/14 R, Rd-Nr. 38), das sich auf die Abrechnung der Quartalspauschale (EBM 01770) für Ärzte bei einem Wechsel der Schwangeren zu einem anderen Arzt bezog. Dennoch löste dieses Urteil Unsicherheit aus. Bundesweit entstand bei vielen niedergelassenen Ärzten die Sorge, dass bestehende Kooperationen mit Hebammen in der Schwangerenvorsorge deshalb zu Abrechnungsproblemen mit den gesetzlichen Krankenkassen führen könnten. In der Folge wurden viele Kooperationen aufgekündigt und Schwangere vor die Wahl zwischen ärztlicher und hebammenhilflicher Schwangerenvorsorge gestellt.

Inzwischen scheint in Bezug auf die Abrechnungsmöglichkeit der pauschalen Vergütung der Gynäkologen im Bereich der Schwangerenvorsorge nun auch auf Seiten der Frauenärzte Rechtssicherheit zu bestehen. Darauf lässt ein Artikel der Justiziarin des Berufsverbands der Frauenärzte, Rechtsanwältin Claudia Halstrick, in der Fachzeitschrift »Frauenarzt« schließen.* Sowohl die juristische Einschätzung der den DHV beratenden Kanzlei Hirschmüller wie auch die Veröffentlichung der Rechtsanwältin Halstrick sind dahin gehend übereinstimmend, dass Frauen die Wahl

haben, welche Vorsorgeuntersuchungen sie beim Arzt und welche bei der Hebamme wahrnehmen möchten. Aus der Ausübung dieses Wahlrechts darf beiden Berufsgruppen kein Abrechnungsnachteil entstehen. Ein Wechsel der Schwangeren innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen widerspricht nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot, dem beide Berufsgruppen unterliegen.

Für Hebammen ist die Abrechnung einfach, denn sie rechnen jede Leistung einzeln ab. Anders bei den Ärzten. Dort wird für die Betreuung der Schwangerschaft eine pauschale Vergütung für die Leistung eines Quartals abgerechnet. Es sei, so Halstrick, für die Abrechnung der EBM (01770) allerdings ausreichend, wenn der Arzt die vorgesehenen Termine laut Mutterschaftsrichtlinien lediglich anbiete. Die Frau entscheide, ob sie die nachfolgenden Termine bei ihm oder der Hebamme wahrnehmen möchte. Aus dieser Entscheidung entstehe dem Arzt kein Nachteil. Kooperationen, in denen jeder Leistungserbringer (Hebamme/Arzt) die jeweilige Vorsorgeuntersuchung vollständig erbringt, lassen also für keine Berufsgruppe Regressforderungen erwarten.

Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass alle Leistungserbringer jeweils das anbieten, was die gesetzlichen Krankenkassen be-

zahlen. Eine gute und offene Aufklärung über das Angebot ermöglicht Schwangeren eine informierte Entscheidung – und stärkt zudem ihre Eigenverantwortung.

Die Hilfe der Hebammen ist nicht durch ärztliche Leistungen zu ersetzen. Umgekehrt gilt das Gleiche. Und so ist es sicherlich im Sinne der meisten Schwangeren, wenn die gute Tradition der Kooperation zwischen beiden Berufsgruppen fortgeführt oder aufs Neue begonnen wird. Unsicherheiten im Bereich der Abrechnungsmöglichkeiten sollten einer vertrauensvollen Kooperation künftig nicht mehr im Wege stehen.

Katharina Jeschke, Beirätin für den Freiberuflichenbereich, jeschke@hebammenverband.de

DHV: Schwangerenvorsorge: Konflikt zwischen Ärzten und Hebammen scheint gelöst. Hebammenforum 2017; 18: 1042

*Der Artikel »Die Vergütung der ärztlichen Schwangerenvorsorge nach den Mutterschaftsrichtlinien – aktuelle Entwicklungen« ist in der Fachzeitschrift für Gynäkologen »Frauenarzt« erschienen (Ausgabe 6/17, Seite 460 ff.). Online zu lesen auf der Website www.frauenarzt.de → Heftarchiv → 58. Jahrgang → Frauenarzt 6/17